

Bei Überschreiten der Leihfristen werden Versäumnisentgelte gem. Entgeltordnung erhoben. Diese entstehen unabhängig von einer schriftlichen Mahnung.

Werden die ausgeliehenen Medien beschädigt oder trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, können die Bibliotheken Schadensersatz fordern.

Die Bibliotheken können die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Kunden. Die Quittung über die Rückgabe der Medien gilt als Beleg.

Videokassetten sind in zurückgespultem Zustand zurückzugeben. Für nicht zurückgespulte Videokassetten ist ein Entgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 13 Hausordnung

Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist im Erdgeschoss der Zentralbibliothek und in den Lesesälen des Instituts für Zeitungsforschung nicht erlaubt.

Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden -, Fahrräder, Sportgeräte, Gepäckstücke und sonstige störende Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.

Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Hausordnung ein Hausverbot zu verhängen.

Garderobe und Taschen können während des Bibliotheksbesuches bei der Zentralbibliothek in den Schließfächern untergebracht werden.

Beim Institut für Zeitungsforschung und beim Fritz-Hüser-Institut für deutsche und ausländische Arbeiterliteratur sind Garderobe und Taschen in den Schließfächern unterzubringen.

Im Bibliotheksbereich ist das Personal berechtigt, mitgeführte Garderobe, Taschen, Behältnisse und technische Geräte stichprobenartig zu kontrollieren.

§ 14 Haftung

Die Stadt Dortmund und deren Bedienstete haften nicht für Gegenstände, die einem Kunden in den Räumen der Bibliotheken abhanden kommen.

Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen, es sei denn, ihr oder einem ihrer Bediensteten fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 15 Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und Hausordnung sowie der Entgeltordnung verstoßen, können von der Nutzung der Bibliotheken auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 16 Spezielle Regelungen beim Institut für Zeitungsforschung und beim Fritz-Hüser-Institut

Für das Einsehen von Medien ist eine Tageskarte erforderlich, falls kein gültiger Bibliotheksausweis vorliegt.

§ 17 Raumvermietungen

Das „Studio B“ in der Zentralbibliothek, Königswall 18, sowie weitere Bibliotheksräume im Stadtgebiet können gemietet werden. Gemäß Zweckbestimmung der Bibliotheken bleibt das „Studio B“ für kulturelle Zwecke, vorzugsweise aus den Bereichen Literatur, Musik, Kunst und Medien, vorbehalten. Über die Nutzung entscheidet die Bibliothek.

Auf Antrag können die genannten Räume an natürliche und juristische Personen zur Durchführung von Veranstaltungen gegen Zahlung eines Mietpreises gemäß Entgeltordnung überlassen werden. Der Antrag setzt bei natürlichen Personen die volle Geschäftsfähigkeit voraus.

Der Umfang und die Art der Nutzung ist dem Vermieter anzuzeigen. Die Regelnutzung endet um 22.00 Uhr. Eine Nutzung darüber hinaus bedarf einer besonderen Absprache. Bei musikalischen Aufführungen, Wiedergaben von Tonträgern, Bildtonträgern, Hörfunksendungen, Fernsehsendungen oder Filmen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet der Mieter.

Den Anweisungen des Vermieters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Mit dem Mieter ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Der Mietzins ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions zu erheben. Beschädigungen der Mietsachen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben. Bei Beschädigung der Mietsachen ist Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens in Geld zu leisten. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, sofern der Mieter die Schadensverursachung nicht zu vertreten hat.

Die Stadt Dortmund haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und für Schäden, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstanden sind, es sei denn, ihr oder einem ihrer Bediensteten fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 18 Entgelthöhe

Die Höhe der Nutzungsentgelte bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Bibliotheken der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Beginn der Wirksamkeit

Diese Geschäftsbedingungen und Hausordnung finden ab 01.01.2006 Anwendung.

Adressen

Stadt- und Landesbibliothek

Institut für Zeitungsforschung

Königswall 18 (gegenüber Hbf)
44122 Dortmund

Fritz-Hüser-Institut

für deutsche und ausländische Arbeiterliteratur

Ostwall 64
44135 Dortmund

Info-Telefon (0231) 50-2 32 26, Fax (0231) 50-2 31 99

E-Mail: stlb@stadtdo.de

www.dortmund.de/bibliotheken

§ 1 Allgemeines

Die Bibliotheken der Stadt Dortmund bestehen aus den Instituten:

- Stadt- und Landesbibliothek
- Institut für Zeitungsforschung
- Fritz-Hüser-Institut für deutsche und ausländische Arbeiterliteratur

Die Institute sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dortmund.

§ 2 Kundenkreis

Die Nutzung der Bibliotheken der Stadt Dortmund aufgrund eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages ist allen natürlichen Personen gestattet.

Für die Nutzung spezieller Einrichtungen sowie die Nutzung durch juristische Personen können besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 3 Anmeldung

Die Kunden melden sich persönlich entweder unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder ihres Führerscheins, in Kombination mit Kfz-Schein oder ihres Passes mit Meldebescheinigung an und erhalten einen Bibliotheksausweis. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftliches Anmeldeformular (Vordruck) mit der Unterschrift eines Bevollmächtigten an, der die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller regelmäßig wahrnimmt.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular unter Vorlage der genannten Ausweisdokumente erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch die Erteilung der schriftlichen Einwilligung gleichzeitig zur Übernahme der in § 10 dieser Geschäftsbedingungen und Hausordnung näher geregelten Haftung für Verlust und Beschädigung sowie zur Begleichung anfallender Entgelte.

Für die Ausleihe von Kunstwerken der Artothek ist Volljährigkeit Voraussetzung.

Die Kunden bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und Hausordnung einzuhalten und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Sie sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Bibliotheksausweis

Der Bibliotheksausweis ist Eigentum der Bibliotheken. Er ist entgeltpflichtig gemäß Entgeltordnung für die Bibliotheken der Stadt Dortmund.

Der Ausweis ist nicht übertragbar, d. h. er gilt nur für die Person, für die er ausgestellt wurde.

Auf einen Bibliotheksausweis, der auf ein Kind ausgestellt ist, können keine Medien für Erwachsene ausgeliehen werden.

Ein Ausweisverlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweisinhaber bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die durch einen infolge des Verlustes des Ausweises ermöglichten Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Ausweisinhaber den Verlust des Ausweises nicht zu vertreten hat.

Nach Verlustmeldung wird der Ausweis unverzüglich durch die Bibliothek gesperrt.

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist ein Entgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten. Zur Verlängerung der Gültigkeit des Bibliotheksausweises sind erneut Ausweispapiere und eine Vollmacht gem. § 3 vorzulegen.

Im Falle eines Ausschlusses von der Nutzung oder bei Fortfall der Nutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der von den Kunden bereits entrichteten Nutzungsentgelte ist ausgeschlossen.

§ 5 Formen der Nutzung

Die Nutzung der Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.

Technische Geräte können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechtes haften die Kunden.

Unter dem Gesichtspunkt der Bestandserhaltung können Medien von der Ausleihe und von der Vervielfältigung ausgenommen werden.

Für die Nutzung von Nachlässen, Deposita und Sammlungen im allgemeinen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Übergabevertrags. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes NRW.

Für die Nutzung der elektronischen Dienste bestehen besondere Bedingungen. Diese Bedingungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Verwendung der Bibliotheksbestände

In Arbeiten, die zur Veröffentlichung bestimmt sind und bei denen Handschriften, Autographen, wertvolle alte Drucke, Fotos, Nachlässe und ähnliches genutzt werden, ist auf die Nutzung der Bestände der Bibliotheken der Stadt Dortmund ausdrücklich hinzuweisen und ein Exemplar der Veröffentlichung den Bibliotheken zu überlassen. Publikationsgenehmigungen sind entgeltpflichtig.

Die Bibliothek stellt ihre Bestände zur fotografischen Vervielfältigung und mechanischen Reproduktion zur Verfügung, soweit dem nicht technische, konservatorische oder organisatorische Gründe entgegenstehen. Für die Reproduktionen sind die hauseigenen technischen Einrichtungen zu nutzen.

§ 7 Ausleihe

Die Ausleihverfahren richten sich nach den örtlichen und technischen Gegebenheiten.

Nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenzbestände, die nur in den Bibliotheken genutzt werden dürfen.

Für die Ausleihe wird ein Nutzungsentgelt in Form eines Jahresentgeltes und zusätzlich bei bestimmten Medien eines einmaligen Ausleihentgeltes gemäß Entgeltordnung erhoben.

Ausgeliehene Medien können gegen Entgelt vorgemerkt werden. Reservierte Medien sind innerhalb von sieben Tagen (Datum der Benachrichtigung) abzuholen, sonst erlischt automatisch die Reservierung. Auch falls reservierte Medien nicht abgeholt werden, ist ein Entgelt für die Reservierung zu entrichten.

Die Anzahl der vom Kunden zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Bibliotheken begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.

Die Kunden sind verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien zu verbuchen bzw. verbuchen zu lassen.

Die Leihfristen für die Medienarten der Bibliotheken werden durch Aushang in der jeweiligen Bibliothek bekanntgemacht. Die Bibliotheken sind berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Bei Ausleihen aus der Artothek sind neben den Leihentgelten Versicherungsentgelte für Objekte einschließlich Glas und Rahmen zu entrichten. Die Höhe der Versicherungsentgelte richtet sich nach dem Wert der Objekte. Nach Ablauf der Leihfrist endet auch der Versicherungsschutz.

§ 8 Leihfristverlängerungen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für einen anderen Kunden vorliegt.

Für bestimmte Medien und Medienarten können die Bibliotheken die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

Der Antrag auf Leihfristverlängerung kann persönlich, telefonisch, schriftlich und in elektronischer Form erfolgen. Die Leihfristverlängerung bei Medien, für die zusätzliche Leihent-

gelte erhoben werden, ist nur persönlich möglich. Für Kunden, die einen Ausweis „Einmalige Ausleihe“ erworben haben, sind Leihfristverlängerungen nicht möglich.

§ 9 Leihverkehr

Bücher können im internen Leihverkehr der Stadt- und Landesbibliothek bestellt werden. Bücher, Zeitschriften, Zeitschriftenartikel und Dokumente, die nicht im Bestand der Bibliotheken der Stadt Dortmund vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen und eventuelle Veränderungen zu melden.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist den Bibliotheken der Stadt Dortmund unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

Bei Ausleihen aus der Artothek ist eine Pflichtversicherung abzuschließen.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Veränderung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungs- und beiliegendem Informationsmaterial (dazu zählt auch der CD-Einleger) ist Schadensersatz zu leisten. Kann innerhalb von drei Monaten nach Meldung kein Ersatz beschafft werden, so sind die Bibliotheken berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern oder auf Kosten des Kunden eine aufgebundene Kopie herstellen zu lassen.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Der Kunde oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt Dortmund für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er hat die Stadt Dortmund von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 11 Rückgabe

Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten an der zuständigen Medienrückgabestelle zurückzugeben.